

Tragende Gründe

zum Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses über
eine Änderung der Qualitätsbeurteilungs-Richtlinie
Kernspintomographie (QBK-RL):
Aussetzung des Leistungsbereichs Kernspintomographie

Vom 22. November 2024

Inhalt

1.	Rechtsgrundlage.....	2
2.	Eckpunkte der Entscheidung	2
3.	Bürokratiekostenermittlung	4
4.	Verfahrensablauf	4
5.	Fazit.....	5

1. Rechtsgrundlage

Die an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Ärztinnen und Ärzte sind nach § 135a SGB V zur Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität der von ihnen erbrachten Leistungen verpflichtet. Nach § 135b Abs. 2 Satz 1 SGB V prüfen die Kassenärztlichen Vereinigungen (KVen) die Qualität der in der vertragsärztlichen Versorgung erbrachten Leistungen einschließlich der belegärztlichen Leistungen im Einzelfall durch Stichproben.

Nach § 135b Abs. 2 Satz 2 SGB V entwickelt der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) in Richtlinien nach § 92 SGB V Kriterien zur Qualitätsbeurteilung in der vertragsärztlichen Versorgung sowie zu Auswahl, Umfang und Verfahren der Stichprobenprüfungen nach § 135b Abs. 2 Satz 1 SGB V. Vorliegend beschließt der G-BA eine Änderung seiner Richtlinie über Kriterien der Qualitätsbeurteilung in der Qualitätsbeurteilungs-Richtlinie Kernspintomographie (QBK-RL).

2. Eckpunkte der Entscheidung

Stichproben nach § 135b Abs. 2 SGB V sind seit 1989 ein etabliertes Instrument zur Sicherung und Förderung der Qualität durch die KVen. Diese bewährte Praxis wurde mit Inkrafttreten der Qualitätsprüfungs-Richtlinie vertragsärztliche Versorgung (QP-RL) des G-BA zum 1. Januar 2007 weiterentwickelt und hinsichtlich bundeseinheitlicher Vorgaben zu Auswahl, Umfang und Verfahren der Stichprobenprüfungen konkretisiert. Kriterien zur Qualitätsbeurteilung sind für die Bereiche Radiologie (konventionelle Röntgendiagnostik und Computertomographie), Kernspintomographie und Arthroskopie in Qualitätsbeurteilungs-Richtlinien nach § 135b Abs. 2 Satz 2 SGB V festgelegt. Die Ergebnisse dieser Prüfungen werden seit dem Berichtsjahr 2007 bundesweit zusammengefasst und dem G-BA übermittelt, der diese bewertet, veröffentlicht und ggf. Handlungsempfehlungen daraus ableitet.

Im Rahmen der Beratungen zum Bericht der KBV über Qualitätsprüfungen im Jahr 2023 gemäß § 13 Abs. 3 QP-RL wurde festgestellt, dass die Prüfergebnisse im Leistungsbereich Kernspintomographie seit mindestens zehn Jahren dauerhaft sehr gut sind. Auch im Jahr 2023 wurden bei 177 zufallsgesteuerten Stichprobenprüfungen (Routineprüfungen) weit überwiegend keine Beanstandungen (88,7 %, d.h. 157/177) oder nur geringe Beanstandungen (8,5 %, d.h. 15/177) festgestellt.

Das aQua-Institut für angewandte Qualitätsförderung und Forschung im Gesundheitswesen GmbH weist in seiner vom G-BA beauftragten Evaluation der Qualitätsprüfungs-Richtlinie vertragsärztliche Versorgung auf die guten Prüfergebnisse in der Kernspintomographie hin. Für den Berichtszeitraum der Evaluation (2010 bis 2017) heißt es: „So sind die Anteile erheblicher und schwerwiegender Beanstandungen als Ergebnis der Stichprobenprüfungen in allen Berichtsjahren sehr gering.“ (vgl. S. 53 des [Abschlussberichts von aQua, 2021](#)). Da der grundlegende Aufwand zur Organisation und Durchführung von Stichprobenprüfungen bei allen Leistungsbereichen ähnlich ist, sei das Stichprobenverfahren bei dauerhaft guten Ergebnissen vergleichsweise ineffizient (vgl. S. 118 des [Abschlussberichts von aQua, 2021](#)). Dementsprechend hatte der G-BA für die Computertomographie, wo die Ergebnisse ebenfalls dauerhaft gut waren, die Verpflichtung zur Durchführung von Stichprobenprüfungen aufgehoben (vgl. Beschluss des G-BA zur Aufhebung des Leistungsbereichs Computertomographie, 2023). In den Tragenden Gründen zu seinem Beschluss führt der G-BA dazu aus, dass auch eine mehrmals beschlossene befristete Aussetzung der Prüfverpflichtung keine nachteiligen Auswirkungen auf die Beanstandungsquote hatte und keine Notwendigkeit mehr gesehen wird, diesen

Leistungsbereich in den kommenden Stichproben zu berücksichtigen, auch mit dem Ziel der Verringerung der Bürokratieaufwände (vgl. Tragende Gründe zum Beschluss des G-BA zur Aufhebung des Leistungsbereichs Computertomographie, 2023).

Vor diesem Hintergrund setzt der G-BA die Anwendung der normativen Vorgaben zu den Qualitätsprüfungen im Leistungsbereich Kernspintomographie gemäß der Qualitätsbeurteilungs-Richtlinie Kernspintomographie aus.

Zur Änderung der Regelungen im Einzelnen:

Zu § 7 Übergangsregelung

Mit diesem Beschluss wird § 7 insgesamt neu gefasst. Die bisherige Übergangsregelung, wonach abweichend von § 6 Absatz 2 QP-RL im Kalenderjahr 2020 2% der Ärztinnen und Ärzte zu prüfen waren, die im Jahr 2020 Leistungen aus dem Leistungsbereich der QBK-RL erbracht und abgerechnet haben, konnte aus Gründen der Rechtsbereinigung entfallen.

Zu Satz 1:

Nach Satz 1 findet die gesamte QP-RL im Leistungsbereich der QBK-RL auf Prüfquartale gemäß § 5 Absatz 3 QP-RL ab dem Kalenderjahr 2025 keine Anwendung mehr. Hiernach sind von den Kassenärztlichen Vereinigungen zur Beurteilung der Qualität kernspintomographischer Untersuchungen im Sinne der QBK-RL auf Grundlage von § 5 Absatz 3 QP-RL keine Prüfquartale ab Beginn des Kalenderjahres 2025 mehr festzulegen und entsprechende Stichprobenprüfungen folglich auch nicht mehr durchzuführen. Dies bedeutet zugleich, dass Qualitätsprüfungen in diesem Leistungsbereich aus Prüfquartalen vor dem Kalenderjahr 2025 weiterhin durchzuführen und ordnungsgemäß zu beenden sind. Dies gilt insbesondere für noch laufende Prüfungen, zum Beispiel zu Prüfquartalen aus 2024 bzw. zu Leistungen, die in 2024 erbracht und abgerechnet wurden.

Zu Satz 2

Satz 2 erläutert klarstellend, dass damit ab 2025 auch die Verpflichtung gemäß § 6 Absatz 2 Qualitätsprüfungs-Richtlinie vertragsärztliche Versorgung entfällt, kalenderjährlich mindestens vier Prozent der in einem Jahr den Leistungsbereich abrechnenden Ärztinnen und Ärzte zu überprüfen und eine Unterschreitung des festgelegten Stichprobenumfangs zu begründen. Ferner wird mit Satz 2 ebenfalls gesondert klargestellt, dass mit der Aufhebung der Prüfverpflichtung nach Satz 1 auch keine Pflicht zur Berichterstattung gemäß § 13 Absatz 2 und 3 Qualitätsprüfung vertragsärztliche Versorgung für Prüfungen aus Prüfquartalen ab 2025 mehr besteht. Unbenommen bleibt die Berichtspflicht für Prüfquartale aus 2024 bzw. zu Leistungen, die im Jahr 2024 erbracht und abgerechnet wurden, bestehen.

Zu Satz 3

Nach § 7 Satz 3 wird der G-BA im Jahr 2028 darüber beraten, ob fachliche, medizinische Gründe oder andere Erkenntnisse zur Qualität im Leistungsbereich Kernspintomographie wie

neue Untersuchungsmethoden oder leistungsbegleitende Qualitätssicherungserfordernisse zur Verbesserung der Patientensicherheit bzw. zur Reduktion von Versorgungsrisiken vorliegen, die eine Wiederaufnahme der Qualitätsprüfungen im Leistungsbereich Kernspintomographie ab dem 1. Januar 2030 sowie ggf. hierfür erforderliche Anpassungen an den normativen Vorgaben der Qualitätsbeurteilungs-Richtlinie Kernspintomographie für die Prüfungen erfordern. Er trifft einen entsprechenden Beschluss bis spätestens zum 31. Dezember 2028. Damit wird sichergestellt, dass die Ärztinnen und Ärzten sowie die Kassenärztlichen Vereinigungen die erforderlichen Vorbereitungen treffen können, die Qualitätsprüfungen nach einer mehrjährigen Aussetzung wieder aufzunehmen, z.B. wenn die normativen Vorgaben der Qualitätsbeurteilungs-Richtlinie angepasst werden (neue Leistungen, geänderte Beurteilungskriterien) oder eine geänderte Zusammensetzung der Qualitätssicherungs-Kommissionen erforderlich ist.

3. Bürokratiekostenermittlung

Mit Aussetzung des Leistungsbereichs Kernspintomographie entfällt für Ärztinnen und Ärzte, welche diese Leistung abrechnen, die Stichprobenprüfung. Gemäß § 6 Absatz 2 QP-R werden pro Jahr mindestens vier Prozent der abrechnenden Ärztinnen und Ärzte für die Durchführung der Stichprobenprüfungen zufällig ausgewählt. Laut Bericht der Kassenärztlichen Bundesvereinigung über Qualitätsprüfungen im Jahr 2022 gemäß § 13 Absatz 3 Qualitätsprüfungs-Richtlinie vertragsärztliche Versorgung (vgl. hierzu <https://www.g-ba.de/beschluesse/6430/>) sind im Jahr 2022 im Leistungsbereich Kernspintomographie 187 an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmende Ärztinnen und Ärzte geprüft worden. Entsprechend der Messung des Statistischen Bundesamtes geht die Stichprobenprüfung Kernspintomographie mit einem zeitlichen Aufwand von 178 Minuten einher und je Stichprobenprüfung entstehen Bürokratiekosten in Höhe von 117,71 Euro. Mit vorliegendem Beschluss reduzieren sich die jährlichen Bürokratiekosten um rund 22.012 Euro (117,71 Euro x 187).

4. Verfahrensablauf

Am 9. Juli 2024 begann die Arbeitsgruppe Qualitätsprüfungs-Richtlinie mit der Beratung zur Erstellung des Beschlusentwurfes. Im Nachgang zur Sitzung wurde der Beschlusentwurf erarbeitet und im Unterausschuss Qualitätssicherung beraten (s. untenstehende Tabelle).

Datum	Beratungsgremium	Inhalt/Beratungsgegenstand
9. Juli 2024	AG-Sitzung	Beratung zur Richtlinienänderung
9. Oktober 2024	Unterausschuss QS	Änderung der QBK-Richtlinie zur Aussetzung des Leistungsbereichs Kernspintomographie
22. November 2024	Plenum	Beschlussfassung

(Tabelle Verfahrensablauf)

An den Sitzungen der AG und des Unterausschusses wurden gemäß § 136 Absatz 3 SGB V der Verband der privaten Krankenversicherung, die Bundesärztekammer und der Deutsche Pflegerat beteiligt.

5. Fazit

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat in seiner Sitzung am 22. November 2024 beschlossen, die Qualitätsbeurteilungs-Richtlinie Kernspintomographie zu ändern.

Die Patientenvertretung und die Ländervertretung tragen den Beschluss mit.

Der Verband der privaten Krankenversicherung, die Bundesärztekammer und der Deutsche Pflegerat und die Bundespsychotherapeutenkammer äußerten keine Bedenken.

Berlin, den 22. November 2024

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken